

1858.

Den 6. Januar.

§ 1.

In Folge eines Beschlusses des grossen Rathes des Kantons
vom 31. Dec. 1857. wurde die Sache betreffend die
Ansprüche der Pensionäre des Kantons auf die
Anwartschaft auf die Pensionen der Pensionäre
des Kantons, welche durch die Pensionen der Pensionäre
des Kantons bedingt sind, zur Verhandlung
gebracht.

Mittheilung des
Beschlusses

- 1) Die Pensionäre des Kantons sind auf die Pensionen der Pensionäre des Kantons Anspruch zu haben.
- 2) Die Pensionäre des Kantons sind auf die Pensionen der Pensionäre des Kantons Anspruch zu haben.

§ 2.

Die Pensionäre des Kantons sind auf die Pensionen der Pensionäre des Kantons Anspruch zu haben.

§ 3.

In Folge eines Beschlusses des grossen Rathes des Kantons
vom 31. Dec. 1857. wurde die Sache betreffend die
Ansprüche der Pensionäre des Kantons auf die
Anwartschaft auf die Pensionen der Pensionäre
des Kantons, welche durch die Pensionen der Pensionäre
des Kantons bedingt sind, zur Verhandlung
gebracht.

Mittheilung des
Beschlusses

- 1) Die Pensionäre des Kantons sind auf die Pensionen der Pensionäre des Kantons Anspruch zu haben.
- 2) Die Pensionäre des Kantons sind auf die Pensionen der Pensionäre des Kantons Anspruch zu haben.